

Bei Uneinbringlichkeit des Kindesunterhalts



Unterhaltsvorschuss durch den Staat (§§2-4 UVG)

Unterhaltsvorschuss durch den Staat kann vom Jugendamt oder vom betreuenden Elternteil beantragt werden.

Mit Bewilligung des Unterhaltsvorschusses wird der Jugendwohlfahrtsträger (die Bezirkshauptmannschaft oder das Magistrat) automatisch zum alleinigen Vertreter des Kindes in der Unterhaltssache bestellt.

Der Staat **bevorschusst den Unterhalt** für das Kind, wenn folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- Das Kind ist minderjährig.
- Das Kind ist Staatsbürger eines EU-Landes, der Türkei oder der Schweiz.
- Das Kind lebt nicht mit dem Unterhaltsschuldner in einem gemeinsamen Haushalt oder ist nicht im Rahmen einer Maßnahme der Sozialhilfe oder des Jugendwohlfahrtsrechtes bei einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht.

Die gegen den Unterhaltsschuldner eingeleitete Exekution konnte innerhalb der letzten 6 Monate die gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeträge nicht einbringlich machen oder eine Exekutionsführung gegen den Unterhaltsschuldner erscheint auf Grund besonderer Umstände von vornherein aussichtslos.

Der Unterhaltsschuldner geht einer Beschäftigung nach und erzielt ein Einkommen, das über dem Existenzminimum liegt (außer er ist länger als einen Monat in inländischer Haft).

Höhe des Unterhaltsvorschusses (§§5, 6 UVG)

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht der Unterhaltshöhe, die ursprünglich vom Gericht festgesetzt wurde.

Sie ist jedoch nach oben hin beschränkt durch den Richtsatz der Halbwaisenpension nach ASVG. Dieser beträgt für das Jahr 2005 € 439,98 monatlich.

Ist die Unterhaltshöhe gerichtlich noch nicht festgesetzt oder ist der Unterhaltspflichtige in inländischer Haft, beträgt die Höhe des Unterhaltsvorschusses:

- 1/4 der Halbwaisenpension (€110) für ein Kind bis zum 6. Lebensjahr
- 1/2 der Halbwaisenpension (€ 220) für ein Kind bis zum 14. Lebensjahr
- 3/4 der Halbwaisenpension (€ 330) für ein Kind bis zum 18. Lebensjahr.

Das Gericht kann bei der Entscheidung über den Antrag auf Unterhaltsvorschuss die bereits festgesetzte Höhe der Unterhaltsverpflichtung hinsichtlich Bestehen und Angemessenheit **prüfen**. Es kann nach dieser Prüfung die Höhe des Vorschusses herabsetzen oder den Vorschuss überhaupt verweigern. Dagegen kann binnen 14 Tagen Rekurs einlegen werden.

Vorschüsse an Unterhalt werden für längstens 3 Jahre (§8 UVG) bewilligt.

Wenn sich an den Verhältnissen nichts geändert hat, werden sie danach über Antrag weitergewährt.

Verändern sich die Verhältnisse des Kindes z.B. durch Zahlungen oder Naturalleistungen des Unterhaltsschuldners, durch eigene Einkünfte des Kindes oder durch Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes mit dem Unterhaltsschuldner, so hat der betreuende Elternteil dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Zu Unrecht kassierte Unterhaltsvorschüsse können rückgefordert werden. Dafür haftet nicht nur der betreuende Elternteil, sondern auch das Kind. (§22 UVG)

Signaturwert	A0LuF+Kx9qlk1fIU3f/SOi9MOMCzj/c0FuUokao4coYkqzIZdEF0Xvyboud7kRABBA0kaTuqemQvX/3uAKJgg= g=	
	Unterzeichner	Väter ohne Rechte
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-26T15:04:58Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	557042
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-moc-1.1@d4556805
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	